

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schalungsbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 107/2008 01. April 2008

Lehrberuf Schalungsbau

Der Lehrberuf Schalungsbau ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Schalungsbauer oder Schalungsbauerin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Schalungsbau wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes		
5.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Geräte		
6.	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie der Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
7.	Grundkenntnisse der Lagerung von Baustoffen	Kenntnis der Lagerung von Baustoffen und der Verhütung von Schäden bei der Lagerung	
8.	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr		Kenntnisse der schädlichen Einflüsse auf Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr
9.	Grundkenntnisse der Statik		
10.	Kenntnis des Herstellens (Aufstellen, Instand halten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art		Kenntnis über die Verwendung von Hebebehelfen (wie zB Arbeitsbühnen, Ladekränen u. Hubstaplern)
11.	Herstellen von einfachen Bockgerüsten	Herstellen von Gerüsten	
12.	Mitarbeit beim Einrichten und Absichern von Baustellen und Arbeitsplätzen		Einrichten und Absichern von Baustellen und Arbeitsplätzen
13.	Herstellen von Schnurgerüsten		–
14.	Aufnehmen und Vermessen von einfachen Bauteilen		Erstellen von einfachen Aufmassskizzen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schalungsbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 107/2008 01. April 2008

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
15.	Feststellen des Materialbedarfs		
16.	Herstellen von Waagrissen und Aufstichen		–
17.	–	Sichern und Pölzen von Baugruben und Künetten	
18.	Kenntnis der Betontechnologie		–
19.	Kenntnis der Schalungstechnologie (Schalungen aus Holz, Metall, Kunststoff, Systemschalungen)		
20.	Manuelles Bearbeiten von Werkstoffen (Holz, Metall, Kunststoff)	Maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen (Holz, Metall, Kunststoff)	
21.	Aufreißen und Einmessen von Schalungen		
22.	Mitarbeit beim Herstellen (Aufstellen, Abstützen, Verspannen) und Abbauen von Schalungen aus Brettern, Schaltafeln, Verbundplatten sowie von Systemschalungen	Herstellen (Aufstellen, Abstützen, Verspannen) und Abbauen von Schalungen aus Brettern, Schaltafeln, Verbundplatten sowie von Systemschalungen	
23.	–	Herstellen von Sichtbetonschalungen	
24.	–	–	Montieren von Gleitschalungen und Kletterschalungen
25.	–	Mitarbeit beim Aufbauen und Abbauen von Rüstungen	Aufbauen und Abbauen von Rüstungen
26.	Herstellen von Bewehrungen (Ablängen, Biegen, Flechten) nach Biegeplänen und Bewehrungsplänen sowie Verlegen und Verankern in der Schalung		
27.	Herstellen von Mörtel sowie Herstellen von Betonmischungen nach Rezepturen	Herstellen von Betonmischungen unter Verwendung von Betonzusatzmitteln nach Rezepturen	
28.	Mitarbeit beim Transportieren und Einbringen von Beton	Transportieren (zB mit Krankübeln, Betonpumpen) sowie Einbringen von Beton	
29.	Verdichten von Beton mit Rüttelgeräten		–
30.	–	Bearbeiten (Glätten, Abziehen, Ausgleichen) sowie Nachbehandeln der Oberfläche des Betons	
31.	Reinigen und Warten von Schalungen		
32.	Kenntnis über die Instandhaltung und Sanierung von Beton- und Stahlbetonbauteilen	Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen	
33.	Herstellen von Betonteilen (zB Fassadenelemente, Verblendungen) aus Beton und Stahlbeton		
34.	–	Montieren sowie Versetzen von Betonteilen (zB Fassadenelemente, Verblendungen) aus Beton und Stahlbeton	
35.	Herstellen von Anschlussmauerwerk und von Verbindungen		
36.	Herstellen von Schlitzfenstern, Durchbrüchen, Öffnungen und Aussparungen		
37.	Kenntnis der Feuchtigkeitsisolierung		–
38.	–	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit mit Abdichtungsbahnen, Brettlaufzügen und Dichtschlämmen	
39.	–	Herstellen von Trenn- und Arbeitsfugen	–
40.	Grundkenntnisse der Kälte-, Wärme-, Brand- und Schalldämmung	Kenntnis der Kälte-, Wärme-, Brand- und Schalldämmung	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schalungsbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 107/2008 01. April 2008

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
41.	Verarbeiten von Dämmstoffen zur Kälte-, Wärme-, Brand- und Schalldämmung		
42.	Lesen von Bauplänen und Bauzeichnungen samt Stücklisten sowie Anwenden von Materiallisten		
43.	Skizzieren von Ausführungsdetails einfacher Bauteile		–
44.	Kenntnis des Führens von Arbeitsnachweisen		Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen; Führen von Bautageberichten
45.	Kenntnis der betriebsspezifischen Hard- und Software, des Internets und der Digitalfotografie		–
46.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise		
47.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
48.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
49.	Grundkenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
50.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufs-relevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen auf der Baustelle (zB Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)		
51.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
52.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.